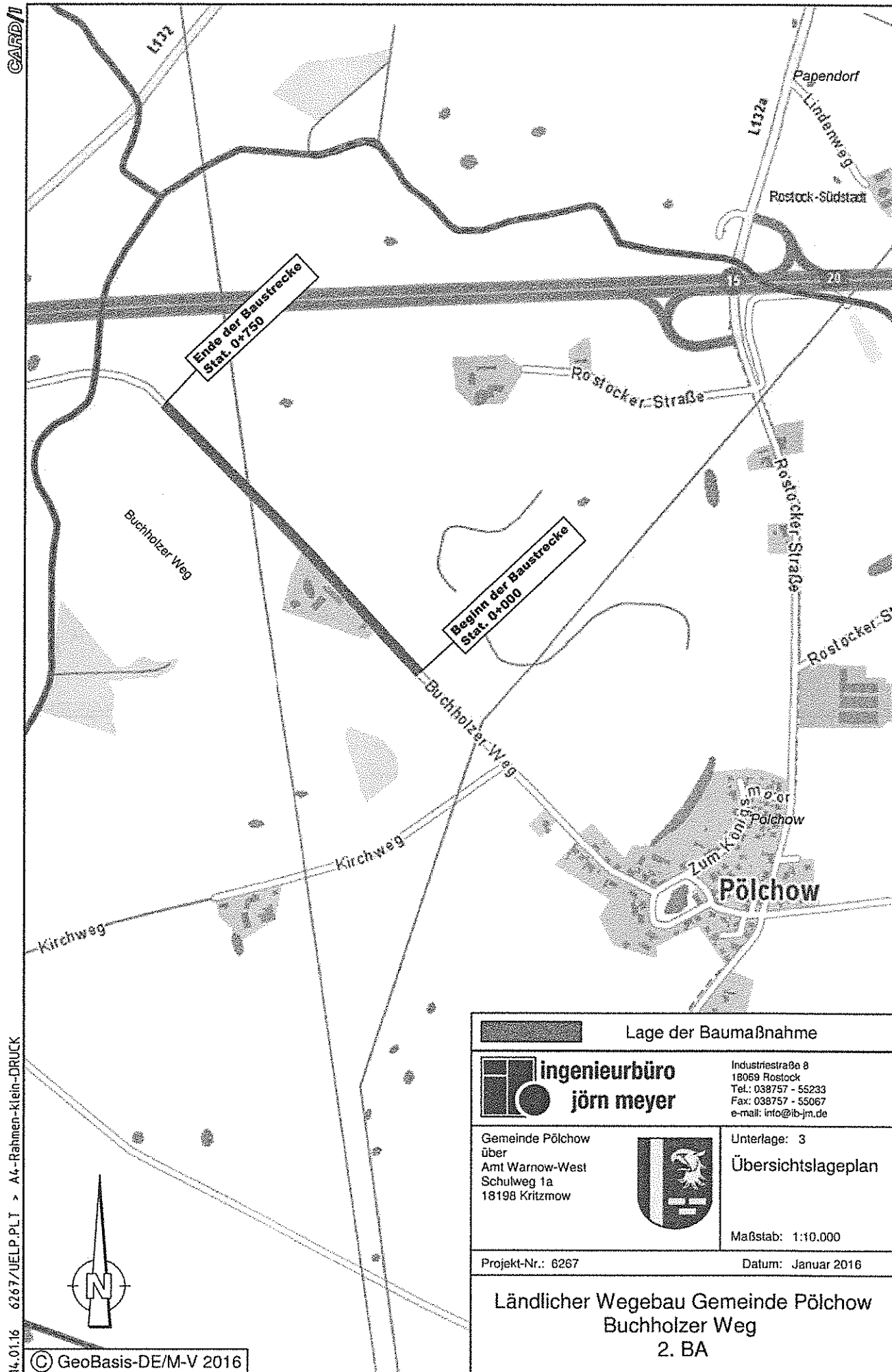


Kostenschätzung**Landlicher Wegebau Polchow, Buchholzer Weg 2. BA**

Stand: 18.01.2018

Pos.	Masse	ME	Bezeichnung	Einzel [EUR]	Gesamt [EUR]
1. Baufeld räumen / Baustelleneinrichtung					
1	1	Psch	Baustelleneinrichtung und -räumung	7.000,00	7.000,00
2	1	Psch	Verkehrsführung während der Bauzeit	1.500,00	1.500,00
3	1	Psch	Mediensicherung	500,00	500,00
2. Straßen- und Wegebau					
4	10,00	m	Asphalt trennen	8,00	80,00
5	2.300,00	qm	Asphalt fräsen (d=ca. 20cm)	3,00	6.900,00
6	300	cbm	Oberboden abtragen (Bankette schälen)	10,00	3.000,00
7	3540	qm	Planum herstellen und verdichten	0,75	2.655,00
8	560	cbm	Schottertragschicht Fahrbahnoberbau	35,00	19.600,00
9	2450	qm	bit. Tragschicht, 10 cm	13,00	31.850,00
10	2470	qm	bit. Deckschicht, 4 cm	12,00	29.640,00
11	750	m	Randabdichtung	1,00	750,00
12	380	cbm	Schottertragschicht Bankette	35,00	13.300,00
13	20	m	Tiefborde	24,00	480,00
14	1	Psch	Angleichungen an Grundstücke	1.000,00	1.000,00
3. Entwässerung					
15	750	m	Mulde profilieren	5,00	3.750,00
4. Ausstattung / Landschaftsbau / Sonstiges					
16	75	cbm	Oberboden andecken (Bankette)	25,00	1.875,00
17	1500	qm	Rasenansaat (Bankette)	0,50	750,00
18	10	Stck	Schutz für Baumstamm	16,00	160,00
SUMME BAUKOSTEN					124.530,00
5. Baunebenkosten					
			Baunebenkosten		17.100,00
SUMME BAUNEBEKOSTEN					17.100,00
Summe Nettokosten					141.730,00
19 % Mehrwertsteuer					26.928,70
Summe Bruttokosten					168.658,70



14.01.16 6267/UPLP.PLT > A4-Rahmen-Klein-DRUCK

© GeoBasis-DE/M-V 2016

Lage der Baumaßnahme	
 ingenieurbüro jörn meyer	Industriestraße 8 18069 Rostock Tel.: 038757 - 55233 Fax: 038757 - 55067 e-mail: info@ib-jm.de
Gemeinde Pölchow über Amt Warnow-West Schulweg 1a 18198 Kritzmow	 Unterlage: 3 Übersichtslageplan Maßstab: 1:10.000
Projekt-Nr.: 6267	Datum: Januar 2016
Ländlicher Wegebau Gemeinde Pölchow Buchholzer Weg 2. BA	

Gemeinde Pölchow
über Amt Warnow - West
Frau Engel
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

Angebot

Datum: 18.01.2016
Nr: A-002-2016
Steuer-Nr: 087/248/03998
Projektname: 6267 Buchholzer 2. BA
Bezug: Ingenieurvertrag vom
Vorhaben: Ländlicher Wegebau Gem. Pölchow - Buchholzer Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlauben wir uns, Ihnen folgendes Angebot zu unterbreiten:

Honorarberechnung nach HOAI (2013) und Pauschalhonorar

Leistungsbild: § 47 HOAI: Leistungsbild Verkehrsanlagen

Grundleistungen:

Honorarzone gemäß § 48 HOAI: I

Honorarsatz: Mindestsatz (0%)

Kosten gemäß Kostenberechnung für Leistungsphase 1-9

Grundhonorar für 100 %:		124.630,00 €
1 Grundlagenermittlung	0 %	12.708,42 €
2 Vorplanung	10 %	0,00 €
3 Entwurfsplanung	25 %	1.270,84 €
4 Genehmigungsplanung	4 %	3.177,11 €
5 Ausführungsplanung	15 %	508,34 €
6 Vorbereitung der Vergabe	10 %	1.906,26 €
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4 %	1.270,84 €
8 Bauoberleitung	12 %	508,34 €
9 Objektbetreuung	1 %	1.525,01 €
Summe der Grundleistungen:		127,08 €
		10.293,82 €

Besondere Leistungen:

örtliche Bauüberwachung §47 Abs.2 2,8% von 124.630,00 € 3.489,64 €

örtliche Bauüberwachung entsprechend Anlage

13.1 zu HOAI § 47 Abs. 2

Summe der Besonderen Leistungen: 3.489,64 €

Nebenkosten:		
Nebenkosten -	5% von 13.783,46 €	689,17 €
Summe der Nebenkosten:		689,17 €
Summe Leistungsbild		14.472,63 €
§ 47 HOAI: Leistungsbild Verkehrsanlagen		

Leistungsbild: Pauschalhonorar (Kontrollprüfungen)

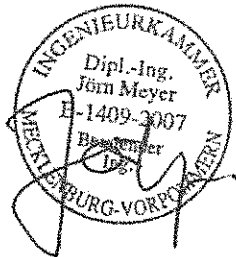
Pauschalhonorar:		
Baugrundgutachten und Kontrollprüfungen		2.500,00 €
Abrechnung erfolgt auf Grundlage des nachgewiesenen Aufwandes		

Nebenkosten:		
Nebenkosten -	5% von 2.500,00 €	125,00 €
Summe der Nebenkosten:		125,00 €
Summe Leistungsbild		2.625,00 €
Pauschalhonorar (Kontrollprüfungen)		

Nettohonorar:	17.097,63 €
Mehrwertsteuer (19 %):	3.248,55 €
Bruttohonorar:	20.346,18 €

In der Hoffnung, dass dieses Angebot Ihren Vorstellungen entspricht, verbleibt
mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing- Jörn Meyer
Beratender Ingenieur
B-1409-2007



Bestätigungsvermerk des AG:
Datum/ Unterschrift

Zwischen dem Auftraggeber:

Name, Anschrift
Gemeinde Pölchow
über Amt Warnow - West
Frau Engel
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

ggf. vertreten durch:

Name, Anschrift
Die Bürgermeisterin
Irmgard Rautenberg

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und dem Auftragnehmer / Ingenieur:

Name, Anschrift
Ingenieurbüro Jörn Meyer
Ludwigsluster Str.3
19306 Neustadt-Glewe

- nachfolgend Ingenieur genannt -

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

sind folgende Ingenieurleistungen:

☐ Neubau

☐ Erweiterung

☐ Umbau

☒ Modernisierung

☒ Instandsetzung / Instandhaltung

am Bauvorhaben

Projektname: 6267 Buchholzer Weg – 2- BA

Vorhaben: Ländlicher Wegebau Gem. Pölchow - Buchholzer Weg

2. Leistungen des Ingenieurs

- 2.1** Der Auftraggeber überträgt dem Ingenieur folgende für die Bearbeitung der in Ziffer 1. bezeichneten Bauaufgabe erforderlichen Grundleistungen folgender Leistungsphasen nach 47 HOAI, Anlage 13 gem. § 47 Abs. 2 HOAI die in v.H. des Honorars nach § 48 HOAI bewertet sind.

			Verkehrsanlagen	
			§ 47 HOAI	beauftragt
2.1.1	☐	Grundlagenermittlung	2 %	0 %
2.1.2	☒	Vorplanung	20 %	10 %
2.1.3	☒	Entwurfsplanung	25 %	25 %
2.1.4	☒	Genehmigungsplanung	8 %	4 %
2.1.5	☒	Ausführungsplanung	15 %	15 %
2.1.6	☒	Vorbereitung der Vergabe	10 %	10 %
2.1.7	☒	Mitwirkung bei der Vergabe	4 %	4 %
2.1.8	☒	Bauoberleitung	15 %	12 %
2.1.9	☒	Objektbetreuung und Dokumentation	1 %	1 %
Summe der vereinbarten v.H.- Sätze			100 %	81 %

Die in diesem Vertrag mit ☐ versehenen Bestimmungen sind im **Vereinbarungsfall** anzukreuzen (X).

- 2.2 Zusätzlich werden folgende weitere Leistungen nach HOAI und Besonderen Leistungen (Anlage 12 zu § 43 HOAI) beauftragt:
- | | | |
|--|----------|-----|
| Baugrundgutachten und Kontrollprüfungen auf Nachweis | 2.500,00 | EUR |
| | | EUR |
| | | EUR |
| | | EUR |
- 2.3 Werden nach Vertragsschluss weitere Leistungen und/oder Besondere Leistungen erforderlich, sind diese zusätzlich zu vereinbaren. Wird eine Honorarhöhe nicht schriftlich vereinbart, sollen folgende Stundensätze gelten:
- | | | |
|----------------------|-------|-----|
| Ingenieur | 56,00 | EUR |
| Mitarbeiter | 46,00 | EUR |
| Technischer Zeichner | 36,00 | EUR |
| Sonstige | - | EUR |

3. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber fördert die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere soll er alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Ingenieurs unverzüglich entscheiden.

Die notwendigen Sonderfachleute werden nach Beratung seitens des Ingenieurs durch den Auftraggeber beauftragt. Der Auftraggeber beauftragt zunächst folgenden Sonderfachleute für:

Der Auftraggeber übergibt dem Ingenieur sämtliche das Bauvorhaben betreffende Rechnungen, soweit diese für die Vertragserfüllung oder die Erstellung der Honorarrechnung erforderlich sind.

Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Ingenieurs durch förmliche Abnahme rechtsgeschäftlich ab.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Abnahme an zu laufen und bestimmt sich nach § 7 dieses Vertrages.

Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufes soll der Auftraggeber Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Einvernehmen mit dem Ingenieur erteilen.

4. Grundlagen des Honorars

- 4.1 Honorarzone, der das Objekt nach § 44 HOAI angehört gemäß § 48 HOAI: I
Honorarsatz (§ 7 HOAI) Mindestsatz (0%)
- 4.2 Erhöhung des Honorars
- | | |
|---|-------|
| ☐ Erhöhung für den Umbau und Modernisierung gem. § 6 Abs. 2, § 44 Abs. 6 HOAI | % |
| ☒ Örtliche Bauüberwachung | 2,8 % |
| ☐ Vorplanung oder Entwurfsplanung abweichend von Ziffer 2.1 als Einzelleistung gem. § 9 HOAI | % |
| ☒ Die anrechenbaren Kosten werden unter Zugrundlegung der jeweiligen Kostenermittlungsarten gem. § 42 HOAI ermittelt. | |
| oder | |
| ☐ Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Honorar des Ingenieurs für die vereinbarten Grundleistungen gemäß § 6 HOAI auf der Grundlage einer nachprüfaren Ermittlung der voraussichtlichen Herstellungskosten | |
| ☒ nach Kostenberechnung ☐ nach Kostenschätzung | |
- berechnet wird.

Endet das Vertragsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem die vereinbarte nachprüfbare Ermittlung der voraussichtlichen Herstellungskosten noch nicht vorliegt, so gelten gem. § 6 Abs. 2 HOAI die anrechenbaren Kosten gemäß der Baukostenvereinbarung als Grundlage.

Soweit auf Veranlassung des Auftraggebers Mehrleistungen des Ingenieurs erforderlich werden, sind diese Mehrleistungen gem. § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HOAI zusätzlich zu honorieren.

- 4.3 Die Nebenkosten, § 14 HOAI, werden wie folgt berechnet:
- | | |
|--|-------------------------|
| ☐ Pauschal mit | EUR |
| ☒ Pauschal in Höhe von | 5,0 % des Nettohonorars |
| ☐ auf Nachweis, Pkw-Kosten mit | EUR/km |

- 4.4 Die Umsatzsteuer zu den Honoraren und Nebenkosten wird zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).

- 4.5 Für die Berechnung des Honoraranspruchs gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Honorarordnung (HOAI). Neue Inhalte einer HOAI-Novelle bedürfen einer schriftlichen Vertragsänderung, die keine Rückwirkung besitzt.

5. Schutz des Ingenieurwerkes

Dem Ingenieur verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung zustehen.

Die über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Verwendung nicht urheberschutzfähiger Pläne oder die Nachfertigung solcher Pläne ist nach den Vorschriften der HOAI zu honorieren.

6. Bauzeit, Unterbrechung

Wird die Durchführung des Vertrages wegen fehlender Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers unterbrochen und hat der Ingenieur den Auftraggeber ergebnislos zur Mitwirkung aufgefordert, so steht dem Ingenieur für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Entschädigung zu. § 11 HOAI bleibt unberührt.

Dauert die Unterbrechung der Bauzeit länger als 1,0 Monate, und ist die Verlängerung der Bauzeit vom Auftraggeber zu vertreten, so sind dem Ingenieur nach erfolgloser Mahnung die nachweislich entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

7. Gewährleistung und Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren mit dem Ablauf der bei der Bauabnahme vereinbarten Gewährleistungszeit, beginnend mit der Abnahme der Ingenieurleistungen, sofern gesetzlich keine anderen Verjährungsfristen vorgesehen sind.

Wird der Ingenieur wegen eines Schadens am Bauwerk in Anspruch genommen, kann er vom Auftraggeber verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.

Wird der Ingenieur wegen des Schadens in Anspruch genommen, den auch ein Dritter zu vertreten hat, kann er vom Auftraggeber verlangen, dass der Auftraggeber sich gemeinsam mit ihm außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Ansprüche auf Nachbesserung und Gewährleistung bemüht.

8. Versicherung

Der Ingenieur weist zu Beginn der Ausführung eine Haftpflichtversicherung nach, deren Deckungssumme für

Personenschäden	1.500.000,00	EUR
sonstige Schäden	1.500.000,00	EUR

betragen.

9. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Der Vertrag ist vor Ablauf nur aus wichtigem Grund kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Fall, dass der Ingenieur die Kündigung zu vertreten hat, besteht sein Anspruch auf Vergütung nur für die bis dahin erbrachten Leistungen, sofern diese brauchbar sind und einen selbständigen Wert besitzen.

Andernfalls steht dem Ingenieur das vertraglich vereinbarte Honorar unter Anrechnung der infolge der Nichterbringung ersparten Aufwendungen zu.

10. Aufbewahrungspflichten

Nach vollständiger und beiderseitiger Leistungserbringung kann der Auftraggeber die Übergabe der genehmigten Bauvorlagen, Pausen, der Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen verlangen. Eine Aufbewahrungspflicht zur Aushändigung an den Auftraggeber besteht für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren, beginnend mit der Abnahme.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag werden schriftlich gefasst. Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

12. Zusätzliche Vereinbarungen

Gem. Aufgabenstellung vom 11.01.2016 werden die Leistungen Stufenweise beauftragt.

~~Lph. 1-6 für 2016~~ LP 1-4 bis 30.06.2016

Nach Zuwendung die weiteren Planungsphasen

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

NGL, Jan. 2016

Unterschrift Ingenieur

